

Satzung
des Vereins zur Förderung des
Max-Bergmann-Zentrums für Biomaterialien Dresden

§ 1

Name, Sitz, Initiatoren, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung des Max-Bergmann-Zentrums für Biomaterialien Dresden" und hat seinen Sitz in Dresden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister wird der Verein den Zusatz e.V. führen.
- (2) Unter dem Begriff des „Max-Bergmann-Zentrums für Biomaterialien Dresden“ werden an der Technischen Universität Dresden und am Leibniz-Institut für Polymerforschung Dresden e.V. Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Biomaterialien realisiert, worauf sich der Verein bezieht.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung ("steuerbegünstigte Zwecke §§ 51 ff. AO"). Zweck des Vereins ist die Förderung von interdisziplinärer Forschung auf dem Gebiet der Biomaterialien an der TU Dresden und der Leibniz-Gemeinschaft, von Aus- und Fortbildung des wissenschaftlichen und technischen Nachwuchses sowie des wissenschaftlichen Gedankenaustausches. Zweck des Vereins ist weiterhin die Beschaffung von materiellen Ressourcen für die Durchführung von gemeinnützigen Aufgaben zur Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Biomaterialien.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Sammlung und Bereitstellung von Mitteln zur Förderung interdisziplinäre Forschung und Ausbildung der unter §1 Abs. 2 genannten Einrichtungen; beispielsweise durch die Finanzierung und Mitfinanzierung von Stipendien für Wissenschaftlern, durch die Vergabe eines Preises für herausragende Graduierungsarbeiten, durch die Förderung der Zu-

- sammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen;
- und durch eine eigenständige Tätigkeit zur Förderung der Biomaterialforschung, wie beispielsweise durch die Veranstaltung von eigenen Vortrags- und Diskussionstagungen; die Durchführung von Kursen, Seminaren und Ausstellungen; sowie die Herausgabe von Büchern und sonstigen Publikationen und weitere Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Inhaber von Ämtern des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Auslagen können erstattet werden, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Gründungsmitglieder des Vereins sind: Gerhard Ehninger, Hans-Olaf Henkel, Achim Mehlhorn, Sonja Selenska-Pobell, Wolfgang Pompe, Brigitte Voit, Carsten Werner, und Hartmut Worch.
- (2) Als stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können auf schriftlichen Antrag die Leiter wissenschaftlicher Arbeitsgruppen (Professoren der Technischen Universität Dresden, Leiter von Fachabteilungen von Instituten der Leibniz-Gemeinschaft) aufgenommen werden, die im Bereich der Biomaterialforschung aktiv tätig sind.
- (3) Daneben können als fördernde Mitglieder natürliche und juristische Personen, akademische Einrichtungen und Unternehmen, Vereinigungen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften aufgenommen werden, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet haben.
- (4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder die allgemein in der Wissenschaft und Forschung besondere Verdienste oder Auszeichnungen erlangt haben, kann durch den Vorstand die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden.
- (5) Die Mitgliedschaft ist in der Regel beitragspflichtig, über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über Ausnahmen von der Beitragspflicht entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch
- Tod (bei natürlichen Personen)
 - freiwilligen Austritt
 - Ausschluss
 - Auflösung der Vereinigung oder Körperschaft.

- (7) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig.
- (8) Über die Aufnahme und den Ausschluss von stimmberechtigten und fördernden Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied ungeachtet zweier Mahnungen mit dem Vereinsbeitrag mindestens sechs Monate im Rückstand sich befindet, die Voraussetzungen für die Aufnahme gemäß § 3 dieser Satzung weggefallen sind oder das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins in erheblichem Maße verstößt.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand lädt zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse eines jeden Mitgliedes ein. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen.

(1a) Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Ob diese Ergänzung vorgenommen wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes. Die Ergänzung ist jedoch vorzunehmen, wenn der Ergänzungsantrag von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich unterstützt wird. Die Ergänzung der Tagesordnung ist den Mitgliedern in gleicher Weise bekanntzugeben wie die Einladung zur Versammlung. Gelingt dies nicht rechtzeitig, so hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung den Anwesenden mitzuteilen. Ergänzungswünsche, die der Vorstand später als eine Woche vor der Versammlung erhält, sind nur zu berücksichtigen, wenn die Mitgliederversammlung dies mehrheitlich beschließt.

- (1b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Der Versammlungsleiter muss dieses Amt an ein anderes Vorstandsmitglied oder gegebenenfalls ein Vereinsmitglied abgeben, soweit die zur Verhandlung oder Abstimmung stehende Angelegenheit ihn persönlich berührt.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Erweist sich eine Mitgliederversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die bis auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Dabei werden Enthaltungen nicht berücksichtigt. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Jedes Vereinsmitglied kann sich bei der Stimmabgabe durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen; auf Verlangen eines Anwesenden ist die Stimmvollmacht schriftlich nachzuweisen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern binnen sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzusenden. Einwendungen gegen die Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach Absendung erhoben werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann vorbehaltlich gegenteiliger Entscheidung der Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der Tätigkeiten des Vereins.

Hierzu gehören insbesondere Beschlüsse über:

- den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr
- den Kassenbericht des vergangenen Jahres
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes
- die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Anträge des Vorstandes
- die Anträge der Mitglieder

- die Geschäftsordnung
 - über die Beitragsordnung
 - den Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen und entscheidet über Anträge zur Auflösung des Vereins.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Satzungsänderung ist den stimmberechtigten Mitgliedern mit der Einladung zuzusenden.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Der Vorstand wird paritätisch durch Mitglieder gebildet, die Einrichtungen der TU Dresden und der Leibniz-Gemeinschaft angehören. Ein Vorstandsmitglied übernimmt jeweils befristet für ein Kalenderjahr die Aufgabe des Sprechers, diese Aufgabe wird jährlich wechselnd Vorstandsmitgliedern übertragen, die Einrichtungen der TU Dresden und der Leibniz-Gemeinschaft angehören. Der Sprecher des Vorstandes und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein zusammen gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt. Die Mitgliederversammlung legt die Sprecherschaft fest.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und unter Bindung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung in allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten; er ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung über alle Angelegenheiten des Vereins jederzeit Auskunft zu erteilen.
- (4) In unaufschiebbaren und begründeten Eilfällen kann der Vorstand vorläufige Entscheidungen treffen, die in der jeweils nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung nachträglich zu bestätigen sind.
- (5) Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer überlassen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 8

Förderung durch Dritte

- (1) Der Verein ist berechtigt, für die Durchführung von Aufgaben auch Mittel Dritter entgegenzunehmen und für satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.
- (2) Finanzielle Erträge des Vereins aus Vorhaben nach Abs. 1, die im Verein durchgeführt werden, stehen dem Verein für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung.

§ 9

Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss des Vereins ist in Form einer Einnahme-/Ausgabenrechnung aufzustellen und zu prüfen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
- (3) Den von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfern ist unverzüglich nach ihrer Wahl der Auftrag zu erteilen, im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen.
Das Recht Dritter, die Verwendung der von ihnen gewährten Zuschüsse zu prüfen, bleibt unberührt.
- (4) Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung zeitnah nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.

§ 10

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner satzungsgemäßen Zwecke fällt das Vereinsvermögen der TU Dresden und des IPF zu gleichen Teilen anheim, die es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung in der vorstehenden Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.02.2003 einstimmig beschlossen.